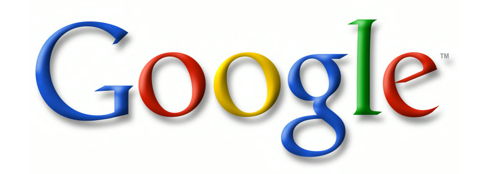
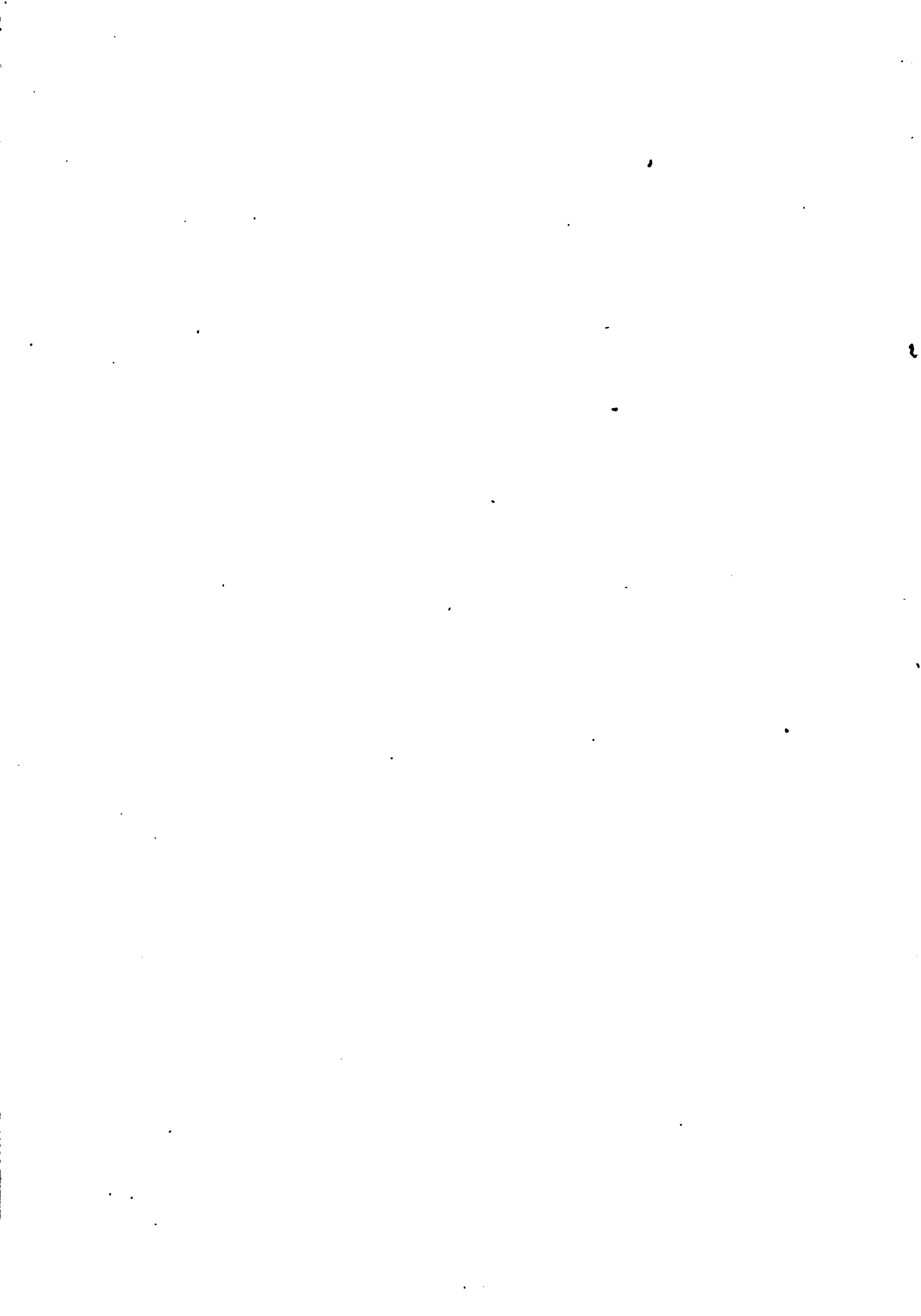



3 2044 103 217 386
GER
945
301


SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE





Rechte der Angestellten und Arbeiter

an den Erfindungen ihres Etablissements

Für Juristen, Gewerbetreibende,
Patentanwälte, Techniker und Ingenieure

von

Dr. Bolze
Reichsgerichtssenatspräsident a. D.

LEIPZIG
Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H.
1907.

Druck von C. Grumbach in Leipzig.

Rechte der Angestellten und Arbeiter an den Erfindungen ihres Etablissements.

An den patentierbaren Erfindungen ist an erster Stelle das Gewerbe interessiert. Denn Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten. (§ 1 des deutschen Patentgesetzes vom 7. April 1891.) Der Patentinhaber ist ausschließlich befugt, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. So steht der Patentinhaber als Berechtigter, wenn er nicht im Gewerbe steht, dem ganzen Gewerbe der betreffenden Branche als dem beschränkten Teile, und wenn der Patentinhaber im Gewerbe steht, dem übrigen Gewerbe als der Berechtigte gegenüber. Das Gewerbe wird nicht aus Liebhaberei betrieben; es

wirbt um Gewinn; der Patentinhaber erhofft den Gewinn aus der eigenen oder fremden Benutzung des patentierten Gegenstandes; die durch das Patent Beschränkten sollen ihn zahlen.

Interesse gegen Interesse. Bei allen Streitfragen auf dem Gebiete des Patentrechts und des Musterschutzes ist dies der springende Punkt, um welchen sich im Grunde der Streit dreht. Ist eine Erfindung innerhalb eines gewerblichen Etablissements gemacht, so strebt der Betriebsunternehmer, welcher das ganze Risiko des Betriebs trägt, sich von der Last des leidenden Teils frei zu halten; wenn es zu erreichen ist, den Gewinn aus der patentierten Erfindung zu ziehen. Das ist ihm innerhalb des Deutschen Reichs im großen und ganzen bisher gelungen. Ist der Erfindungsgedanke und der Weg, den Gedanken auszuführen, auf Angestellte oder Arbeiter des Etablissements zurückzuführen, so hat man sich wegen der während ihres laufenden Engagements gemachten Erfindungen von vornherein durch Vertrag dahin gesichert, daß dieselben als Eigentum des Etablissementsinhabers zu gelten haben, auch soweit

Patente im Ausland zu nehmen sind. Daß solche Verträge bindend sind, ist bisher nicht bestritten. Selbst das österreichische Gesetz vom 11. Januar 1897, welches Arbeiter, Angestellte und Staatsbedienstete als die Urheber der von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen gelten läßt, macht dies abhängig davon, daß nicht durch Vertrag oder Dienstvorschriften etwas anderes bestimmt wurde. Nur sollen Vertrags- oder Dienstbestimmungen, durch welche einem in einem Gewerbeunternehmen Angestellten oder Bediensteten der angemessene Nutzen aus der von ihm im Dienste gemachten Erfindung entzogen werden soll, keine rechtliche Wirkung haben, — eine gesetzliche Bestimmung, deren praktische Bedeutung bei Mangel eines Anhalts zur Beurteilung der Angemessenheit des Nutzens im einzelnen Falle bestritten wird. Kaiser (Patentgesetz S. 108) hält auf Grund § 138 BGB. einen Vertrag für nichtig, der einen Angestellten über die Zeit der Anstellung hinaus binden würde. Wenn damit gesagt sein soll, daß der Angestellte von seinen Beschränkungen wegen der

während der Dienstzeit gemachten Erfindungen durch den Dienstaustritt befreit sein soll, so wäre solche Ansicht gewiß unrichtig. Patente werden ja für die Dauer von 15 Jahren erteilt. Daraus ist abzuleiten, daß wenn die Erfindung innerhalb der Dienstzeit gemacht ist, die dem Betriebsunternehmer durch einen Vertrag gewährte Garantie sich auf die 15 Jahre zu erstrecken hat, während welcher das Patent laufen soll, gleichgültig, ob der Angestellte vor dem Ablauf dieser 15 Jahre aus dem Dienst ausgetreten ist. Ebenso bleibt der Angestellte durch den Vertrag gebunden, wenn er die Erfindung erst nach seinem Austritt aus dem Dienst kundgegeben, sofern er dieselbe vor dem Austritt gemacht hatte. Soll aber das Beispiel Kaisers sich auf Erfindungen beziehen, welche der Angestellte erst nach seinem Austritte aus dem Dienste machen würde, so kommen solche Verträge wohl kaum vor, — so wenig wie Verträge, welche solche Gegenstände betreffen, auf die sich der Betrieb des Etablissements gar nicht erstreckt. Im übrigen wird die Gültigkeit der Verträge auch im Auslande an-

erkannt. — Vergleiche z. B. Pouillet, Traité théorique et pratique des brevets d'invention, § 187. S'il a été stipulé formellement, entre le patron et son employé (ce sera, en général, un contremaître ou un directeur de fabrication, ce sera quelquefois un ouvrier), que les inventions, que ce dernier pourra faire au cours de son engagement, deviendront la propriété du chef de la maison, pas de difficulté possible; cette stipulation, qui est parfaitement licite, fait la loi des parties et doit être exécutée, quelques dures qu'en puissent être, dans la suite, les conséquences pour l'inventeur. Il peut arriver, en effet, que l'invention réalisée ait une valeur considérable, qui ne sera pas en rapport avec les maigres émoluments de l'employé. N'importe; force est due à la convention.

Aber die herrschende Ansicht der deutschen Spruchpraxis und der deutschen Patentliteratur nimmt auch, wenn Verträge jenes Inhalts nicht geschlossen sind, in gewissem Umfange eine Gebundenheit der Angestellten und der Arbeiter an, wenn auch die Ansichten über die Grenzen solcher Gebundenheit auseinandergehen.

Die Gelehrten aller Länder, in denen die Rechte der Angestellten an Erfindungen nicht gesetzlich geregelt sind, haben sich damit herumgequält, eine Grenzlinie zu finden, wo das Recht des Etablissements aufhört und das eigene Recht der Angestellten anfängt. In den internationalen und in den nationalen Kongressen, in den Versammlungen der Ingenieure und der Techniker hallte es wieder von Notschreien, um die schlechten Entlohnungen erfindungsreicher Ingenieure, deren glückliche Ideen nun der leidenden Industrie nur um deswillen vorenthalten bleibe! Umgekehrt hat sich ein Franzose der Erfinder angenommen, welche nicht zu den angestellten Ingenieuren gehören oder nicht einmal Techniker sind. — Armengand, S. 60 des Jahrbuchs der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, 1904. — Es sollen Erörterungen darüber angestellt werden, wie man dem Erfinder auf die einfachste und wirtschaftlich zweckmäßigste Weise nach den Rechten aller Länder eine Verwertung seiner Erfindung sichern kann! Wie schade, daß man sich nicht auch um Erfindungen bemüht,

unbeschäftigten Anwälten oder Ärzten eine gewinnbringende Praxis, jedem Dichter einen zahlenden Verleger, jedem Assessor zeitig eine Stelle mit festem Gehalt zu sichern, die ihm eine frühe Verheiratung ermöglicht! Daß hier soziale Notstände vorliegen, daß auch die Wünsche tüchtiger Ingenieure und Techniker Sympathie erwecken, denen es nicht so gut geht wie einzelnen Professoren, denen wie allen, die Wissenschaft nicht die milchende Kuh, sondern auch heute noch die Göttin ist, die in gesicherter und auskömmlicher Stellung leben, denen ein wohlgesinnter Staat mit Aufwendung großer Mittel, Anstalten zur Verfügung stellt, in denen sie vielleicht ohne ihrerseits Kosten aufzuwenden, auch Versuche zur Auffindung gewerblich verwertbarer Erfindungen machen dürfen, und denen dann die eigenen Erfindungen zur Verwertung in ihrem Nutzen belassen werden — welch fühlendes Herz wird das nicht mit empfinden!

Aber soweit sind wir nun leider noch nicht, daß wir das Schicksal korrigieren können! Der Anspruch muß aber erhoben werden, daß Gerech-

tigkeit waltet. Und mit diesem Appell wendet sich Edwin Katz — Sonderabdruck seines Aufsatzes „Rechte der Angestellten an der Erfindung“ im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, 11. Jahrgang, 1906, S. 7, — an unser Gewissen. Ich kann nicht finden, daß seine Klagen begründet sind. Der Klagende hat einen Beweis dafür nicht erbracht, daß für das Verhältnis von Geschäftsherrn und Angestellten die Darbietung von Erfindungen, welche in den Geschäftsbereich des Etablissements einschlagen, generisch verschieden von anderen Dienstleistungen ist, und deshalb unter die Dienste nicht falle, welche im allgemeinen von den Angestellten und Arbeitern eines technischen Etablissements geleistet werden. Verständigen wir uns: Eine gesetzliche Verpflichtung, Erfindungen allerart überhaupt zu machen, das wäre eine so unpraktische Obliegenheit wie eine den Ehegatten auferlegte Verpflichtung, sich zu lieben, welche jenes dichterische Kommissionsmitglied in den neuen französischen Ehegesetzentwurf aufnehmen wollte. Die Frage ist dahin zu formulieren: Wer ist der Erfinder? Und

zur Beantwortung dieser Frage muß ich etwas weiter ausholen.

Hätte man es nur zu tun mit der Person, dessen Hirn der Erfindungsgedanke entsprossen ist, so wäre es keine Frage, daß die von ihm gemachte neue Erfindung, welche eine gewerbliche Verwertung gestattet, ihm gehört. Meldet er zuerst die Erfindung nach Maßgabe des deutschen Patentgesetzes an, so hat er Anspruch auf die Erteilung des Patents. (§ 3 des Gesetzes vom 7. April 1891.) Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse. (§ 4.) Es ist anders, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von

dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hier findet ein Anspruch des Anmelders auf Erteilung des Patents nicht statt. Vielmehr kann der Einsprechende, wenn sein Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge hat, und er innerhalb eines Monats seit Mitteilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamts die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag der Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde. (§ 3 Abs. 2.) Ist das Patent, obwohl der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen usw. eines anderen ohne Einwilligung desselben entnommen war, dem Anmeldenden erteilt, so wird das Patent auf Antrag des anderen (§ 28) für nichtig erklärt. (§ 10 Nr. 3.) Der andere kann auch statt dessen nach bürgerlichem Recht von dem Anmelder die Übertragung des Patents fordern. Endlich darf daran erinnert werden, daß die Wirkung des Patents gegen denjenigen nicht eintritt, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen

oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse des eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Befugnis kann auch, jedoch nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden. (§ 5.)

Ähnlich, wenn auch im einzelnen etwas abweichend verhält es sich mit dem Schutz von Gebrauchsmustern nach dem deutschen Gesetz vom 1. Juni 1891.

Das deutsche Gesetz hat also, wenn es auch den Satz nicht unmittelbar ausgesprochen hat, daß die neue gewerblich verwertbare Erfindung dem Erfinder gehört, doch die Wege eröffnet, um demselben den Nutzen aus seiner Erfindung zu sichern.

Andere Gesetzgebungen, namentlich die französische, englische und nordamerikanische haben das Recht des Urhebers der Erfindung, des ersten und wahren Erfinders noch direkter und unmittelbarer anerkannt.

Mit dem Rechte des Erfinders verhält es sich danach ähnlich wie mit dem Urheberrecht an

Mustern und Modellen. Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu. (§ 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.) Ferner: Urheber eines Schriftwerks ist dessen Verfasser (§ 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901); der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten (§ 11). Mit der persönlichen Handlung des Erfinders oder des Urhebers, welcher das Werk, das Muster, Modell, die Erfindung in die Erscheinung treten läßt, erwächst dessen Recht nach näherer Bestimmung der Gesetze, das geistige oder gewerbliche Eigentum wie ein Eigentum an Sachen.

Und auch Eigentum an beweglichen Sachen kann ja durch eine persönliche Tat erworben werden. Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeich-

nen, Malen, Drucken, Gravieren, oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche. (§ 950 des bürgerlichen Gesetzbuchs.)

Ferner: Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache. Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird. (§ 958 BGB.) Wilde Tiere sind herrenlos, so lange sie sich in der Freiheit befinden. (§ 960.)

Und § 984: Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz) entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Auf dieser Grundlage haben die Engländer manche auffallende Sätze aufgebaut. Nicolaus, The law and practice relating of letters patent for inventions, London 1904, S. 25.

The term „person“ includes a corporation .. But a corporation cannot, it is submitted, be a sole patented except in respect of an invention communicated from abroad .. or under the International and Colonial Arrangements; for having no mind, it cannot be an inventor. Und nun kommt das Hilfsmittel: But a corporation may apply for and be granted a patent jointly with the inventor. Und dazu bedurfte es eines besonderen Gesetzes: Patents act 1885. 5. whereas doubts have arisen, whether under the principal Act a patent may lawfully be granted to several persons jointly, some or one of whom only are or is the true and first inventors or inventor; be it therefore enacted and declared that it has been and is lawfull under the principal Act to grant such a patent.

Auf derselben Schlußfolgerung beruht wohl der Gedanke (daselbst S. 26), daß eine Firma als solche nicht eine Erfindung zur Patentierung anmelden könne, aber eine gemeinsame Anmeldung könne durch die sämtlichen Träger der Firma als einzelner Personen erfolgen.

Es ist vielleicht ein ähnlicher Gedankengang, wie ihn einmal ein scharfsinniger deutscher Jurist aussprach, eine Aktiengesellschaft könne nicht die Klage auf Vernichtung eines deutschen Patents erheben, denn die Allgemeinheit, für welche die Vernichtung in Wirksamkeit tritt, könne in der Erhebung einer Popularklage nur durch eine physische Person vertreten werden.

Nachdem diese unhaltbare Ansicht zurückgewiesen war, habe ich sie nicht zum zweiten Male aussprechen hören.

Inzwischen bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Bestimmungen, um zu verstehen, daß, wenn ein Jagdpächter sich Freunde zu einer Hasenjagd einladet, die Freunde zu ihrem persönlichen Vergnügen auf die Hasen schießen, aber nicht zu einem persönlichen Erwerbe, daß ihre Handlung vielmehr nach dieser Richtung für Rechnung des Gastgebers erfolgt, so daß der Gastgeber durch den Gast Besitz und Eigentum erwirbt, selbst wenn ein Gast so indelikat wäre, den Hasen für sich schießen zu wollen.

Wenn eine Reederei ein Seeschiff ausrüstet zum Fang von Wallfischen, von Heringen oder anderen Seefischen, so wird jede persönliche Handlung jedes Manns der Schiffsbesatzung, welche zu dem Zwecke und mit dem Erfolge des Fangs vorgenommen wird, in dieser Richtung der Reederei zugerechnet, gleichgültig, ob dieser Erfolg der Absicht des Mannes entsprach oder nicht. Es hätte gar nicht der Bestimmung des § 855 BGB. bedurft.

„Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer."

Vielmehr ist das vollkommen selbstverständlich. Was der Maschinist, der nur zur Bedienung der Maschine, der Heizer, der Steuermann an Fischen fängt, das geht sofort in Besitz und Eigentum der Reederei über, obschon diese von der Einzelhandlung nichts weiß und nichts erfährt. Die Arbeiter

einer Fabrik, welche in Ausübung ihrer Stellung in der Fabrik tatsächlich einen Guß oder eine andere Handlung so vornehmen, daß durch diese Verarbeitung oder Umbildung der vorliegenden Stoffe eine neue bewegliche Sache hergestellt wird, haben diese persönliche Handlung für den Betriebsunternehmer und Geschäftsherrn vorgenommen, oder der Betriebsunternehmer und Geschäftsherr durch sie. Er hat mit der Herstellung der neuen Sache deren Besitz und Eigentum erworben, auch wenn der Arbeiter tatsächlich für sich hat erwerben wollen, und damit eine Unterschlagung oder einen Diebstahl ausführt. — Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts, S. 234, 235. —

Hat eine Person des Gesindes oder haben Arbeitsleute bei ihren gewöhnlichen Verrichtungen auf dem Grundstücke ihres Arbeitgebers einen Schatz entdeckt, so gebührt ihnen die Hälfte. — Vergleiche Preußisches allgemeines Landrecht I. 9, § 83. — Natürlich: denn, wenn niemand auch nur eine Vermutung von dem Vorhandensein des Schatzes hatte, so gehört die Entdeckung des Schatzes bei Gelegen-

heit der „gewöhnlichen Verrichtungen der Arbeiter“ nicht zu den Funktionen, in welchen sie Arbeiten für den Grundeigentümer verrichteten. Anders, wenn dieser, um einen Schatz zu entdecken, die Arbeiter beauftragt hatte, Umgrabung zu diesem Behuf vorzunehmen, und hierbei der Schatz von ihnen entdeckt wurde. — Pouillet, Traité des brevets d'invention, § 188; Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 3 zu § 984, S. 246. —

Man gewinnt damit einen Ausgangspunkt für die Beurteilung von Handlungen auf dem Gebiete des geistigen und gewerblichen Eigentums.

Es sind goldene Worte, welche Pouillet a. a. O. ausgesprochen hat. Er hätte sich nur etwas mehr von ihnen leiten lassen sollen:

L'invention est-elle le résultat du travail auquel l'employé était préposé? En est-elle la conséquence directe? L'inventeur n'y a-t-il été amené que par les instructions qu'il a reçues pour l'exécution même de sa mission? En ce cas, on conçoit que les tribunaux décident que l'invention appartient au patron; c'est lui qui, à dire le vrai, est l'inven-

teur, puisque c'est en suivant ses inspirations, en exécutant les ordres qu'il en a reçus, que l'employé a été conduit à sa découverte. Dans ce cas, l'employé n'est que l'instrument du patron. (Folgt der Ausspruch über die analoge Verwendung des Arbeiters zur Entdeckung eines Schatzes.) Es ist ein durchaus richtiger Gedanke, welchen das deutsche Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 in § 2 ausspricht:

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern usw. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle: Nur wird man noch etwas weiter gehen dürfen.

Nach § 3 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901, § 3 werden juristische Personen des öffentlichen Rechts, die als Herausgeber ein Werk veröffentlichen, dessen Verfasser nicht auf

dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse genannt wird, als Urheber des Werks angesehen, wenn nicht ein anderes vereinbart ist. Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

Die englische Spruchpraxis hat den Satz ergeben, Nicolaus a. a. O., S. 26:

The mere existence of a contract of service does not per se disqualify a servant from taking out a patent for an invention made by him during his term of service, even though the invention may relate to subject-matter germane to and useful for his employer in his business, and even though the servant may have made use of his employer's time, and servants, and materials in bringing his invention to completion, and may have allowed his to use the invention while in his employment. Die französische (Pouillet a. a. O., § 190): L'invention est elle en dehors des travaux ordinaires de l'employé, ou seulement

en dehors de ses instructions? N'y a-t-il été conduit que par ses seuls inspirations? N'a-t-ils rien emprunté qu'à sa propre intelligence? N'est-il redevable du résultat qu'à lui-même? En ce cas, il garde la propriété de son invention; il a seul droit au brevet, alors même que ce serait pendant le temps qu'il devait consacrer à son travail, grâce aux instruments et aux facilités que lui donnaient ses functions, qu'il a réalisé sa découverte, alors même qu'elle serait relative aux travaux dont il est chargé et qu'elle serait relative aux travaux dont il est chargé et qu'elle serait relative aux travaux dont il est chargé et qu'elle aurait pour but d'en faciliter l'exécution.

Als sicheres Ergebnis der deutschen Spruchpraxis darf man den umgekehrten Satz ansehen: Der Umstand allein, daß die Erfindung auf die geistige Tätigkeit des Angestellten zurückzuführen ist, reicht nicht aus, um die Erfindung ihm zuzusprechen, und das von ihm genommene Patent dem Dienstherrn gegenüber aufrecht zu halten.

Im Resultat stimme ich Kohler (a. a. O.

S. 234 folg.) zu: Entscheidend ist, in welcher Funktion der Angestellte die Erfindung gemacht hat, wenn ich auch seine Konstruktion einer Stellvertretung ablehne. Hier wie in anderen rechtlichen Verhältnissen ist die Bedeutung der menschlichen Handlung zu analysieren.

In der Abhandlung über die Beleidigung kollektiver Personenheiten in Goltdammer Archiv für deutsches Strafrecht (Berlin 1878), habe ich folgendes ausgeführt:

S. 9. „Daran nimmt niemand Anstoß, denselben Menschen bei seinen Handlungen in verschiedenen Beziehungen zu denken, so daß er als Vormund, als Beamter, als Inhaber eines eigenen Vermögens, als Hausvater handelt und in allen diesen Beziehungen verschieden wirkt . ."

S. 11. „Es ist nicht erst eine juristische Fiktion, sondern eine Anwendung gegebener allgemein menschlicher Anschauungen und Begriffe, wenn bei dem Regenten, dem Papst, dem Bischof, dem Patronatsinhaber, dem Grundeigentümer, dem Inhaber eines Papiers au porteur, sofern sie in den Be-

ziehungen ihrer Funktion gedacht werden, in gewissem Umfange abgesehen werden darf von der Individualität der Person, so daß die Identität der Beziehung als maßgebend in den Vordergrund tritt . ." Der Feldherr leitet die Schlacht, der Richter urteilt, der Bürgermeister verwaltet. Immer sind es Menschen, welche in der gegebenen Beziehung denken und handeln. Eben darum, weil sie Menschen sind, weil sie denken und handeln können, stehen sie an dieser Stelle."

S. 12. „Ein Amt kann keine Schlacht schlagen, ein Amt kann nicht urteilen, ein Amt kann nicht befehlen; deshalb darf man von der Funktion nicht den Menschen hinwegdenken. Der Mensch in dieser Funktion, das ist der maßgebende Begriff. Wenn wir den Menschen in dieser Funktion Behörde nennen, so ist die Handlung des Menschen in dieser Funktion, die Handlung in dieser Beziehung genommen, Handlung der Behörde. . . Gewisse Handlungen des Beamten im Amte können nicht als Handlungen der Behörde gedacht werden. Andere Handlungen sind zugleich zu denken als Handlun-

gen der Behörde und als Handlungen des Beamten. ."

Damit im Zusammenhang stehen meine Ausführungen in meinem Buch: Der Begriff der juristischen Person (1879).

S. 105. „Die Handlungen eines und desselben Menschen gewinnen eine andere Bedeutung je nach der Stellung, in welcher er handelt, nach der Richtung, in welcher die Handlung genommen wird. Das gilt für wirtschaftliche, soziale, technische wie für rechtliche Beziehungen. Man hat diese verschiedenen Beziehungen eines und desselben handelnden Menschen früher vielfach so bezeichnet, als trage ein und derselbe Mensch verschiedene Personen in sich.. Das ist eine ganz falsche Darstellung; der handelnde Mensch bleibt ein und derselbe, gleichgültig in welcher Beziehung er handelt. Jede Beziehung fordert auch den ganzen Menschen mit seinem Wollen, Denken und Fühlen, und in allen den verschiedenen Beziehungen manifestiert sich die besondere Persönlichkeit des einzelnen, sein Charakter, sein Geschick, sein Scharfsinn, seine Darstellungsgabe u. dergl. . .

S. 106. Man darf nicht in das Individuum hineintragen, was sich lediglich aus seinen Beziehungen zu den anderen Menschen ergibt, und man darf den Zusammenhang der Welt nicht übersehen, indem man statt dessen immer den Standpunkt des einzelnen festhält."

Diese Gedanken wende ich an auf unsere Frage. Es ist nicht zu erörtern, ob der Angestellte oder der Arbeiter eines gewerblichen Etablissements nach seinem Dienstvertrage verpflichtet war, Erfindungen zu machen, sondern es ist zu fragen, ob er die Erfindung, welche er tatsächlich gemacht hat, in seiner Stellung als Angestellter oder Arbeiter dieses Etablissements gemacht hat, anders ausgedrückt, ob er gegen sich die Annahme gelten lassen muß, daß er sie tatsächlich in dieser Stellung gemacht hat. Oder ob die Erfindung jene Stellung gar nicht berührt.

Am ehesten wird dieser Gesichtspunkt einleuchten in bezug auf die Frage der Vorbenutzung (§ 5 des Patentgesetzes). Ist eine Erfindung im Betriebe einer Fabrik in Benutzung genommen, so ist

der Betriebsunternehmer derjenige, welcher befugt ist, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes gegenüber dem späteren Anmelder dieser Erfindung auszunutzen, ohne daß dieser, wenn er das Patent erlangt, die Weiterbenutzung verbieten darf. Das gilt sowohl, wenn der Betriebsunternehmer eine Einzelperson, als wenn derselbe eine Gesellschaft oder eine sogenannte juristische Person, eine Gemeinde, das Reich, der Staat, eine Stiftung usw. ist. Der Betriebsunternehmer oder der zur Fortbenutzung in seinem Betriebe Berechtigte ist nicht der bisherige Vorsteher der juristischen Person, der Verwalter der Stiftung, nicht der Betriebsdirektor der Gesellschaft, sondern die juristische Person, die Stiftung, die Gesellschaft m. b. H., Aktiengesellschaft, offene Handelsgesellschaft usw., für deren Rechnung der Betrieb geführt wurde, so daß, wenn der bisherige Verwalter, Betriebsdirektor usw. abtritt und seine Stelle von einem anderen Menschen eingenommen wird, nicht etwa der bisherige Betriebsdirektor die Rechte aus der Vorbenutzung mitnimmt, vielmehr verbleiben dieselben

dem Etablissementsinhaber. An dieser Rechtsfolge wird dadurch nichts geändert, daß der geistige Urheber der Erfindung, welche das Etablissement oder dessen Betriebsleiter in seiner Stellung als Funktionär des Etablissements für dieses in Benutzung genommen hat, nicht der Betriebsunternehmer, sondern etwa die Person des Betriebsleiters oder ein anderer Angestellter des Etablissements oder ein in demselben beschäftigter Arbeiter gewesen ist. Denn der Betrieb des Etablissements ist dergestalt ein einheitlicher, daß alle in demselben beschäftigte Personen zu dem Betriebe zusammenwirken. Was zu diesem Zweck in dem Etablissement geschieht, das nimmt der einzelne nicht als eine von dieser seiner Funktion abgetrennte Person, sondern in der Eigenschaft als Funktionär des Etablissements vor. Das Etablissement hat durch den Funktionär gehandelt wie beim Fischfang die Reeder durch jede Person der Schiffsbesatzung, bei der Jagd der Jagdpächter durch seine geladenen Gäste.

Ganz präzis hat das Reichsgericht in einer Entscheidung I 317/1903 v. 14. Dezember diese maß-

gebenden Grundsätze ausgesprochen und angewendet (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 56, S. 227 folg.):

. . Wenn besondere Umstände nicht vorliegen, sind Arbeiten in einer Fabrik, die dort von Angestellten und Arbeitern verrichtet werden, um Erzeugnisse herzustellen, mit deren Herstellung sich die Fabrik befaßt, ihrem Betriebe zuzurechnen. Ob der Wille des Inhabers darauf gerichtet ist, oder ob er auch nur darum weiß, kann nicht in Betracht kommen, da der Eigentümer einer Fabrik nicht von den Einzelheiten seines Betriebes Kenntnis haben kann oder unterrichtet zu sein braucht. Diese Grundsätze haben auch in Ansehung derjenigen Arbeiten zu gelten, die vorgenommen werden, um den Gegenstand einer von einem Angestellten gemachten Erfindung herzustellen; d. h. auch diese sind an und für sich zum Betrieb der Fabrik zu rechnen, wenn sie ihrer Art nach zu demselben gehören können, und der sogenannte Erfindungsbesitz steht alsdann dem Inhaber der Fabrik, und nur diesem, zu. . . Es ist möglich, daß der Fabrikinhaber nicht nur

die (von dem Angestellten oder einem Arbeiter gemachte) Erfindung, sondern auch ihre Ausführung dem Angestellten ausschließlich überläßt und ihm anheimstellt, auch die zur Ausführung erforderlichen Arbeiten allein vorzunehmen, d. h. in der Weise, daß der Fabrikinhaber sich weder an der Erfindung und ihrer Ausbeutung, noch an den Arbeiten zu ihrer Verwirklichung beteiligt. . . In diesem Falle wäre die Erfindung nicht von dem Fabrikinhaber (wenn schon mit dessen Bewilligung in der Fabrik und mit deren Material), sondern einzig und allein von seinem Angestellten in Benutzung genommen, und deshalb würde auch der letztere sich in dem sogenannten Erfindungsbesitz befinden.

Eine ähnliche Entscheidung wurde in Nord-Amerika gegeben im Fall M'Clurg v. Kingsland, 1 How. 202 zitiert in der Entscheidung Salomons v. United states. — United States Reports vol. 137. S. 347. —

Harley wurde von den Beklagten in ihrer Gießerei in Pittsburgh gegen Wochenlohn beschäftigt. Während seiner Dienstzeit hat er im

Oktober 1834 eine Erfindung auf Verbesserung von Walzen (rollers) gemacht, auf seine Anmeldung v. 17. Februar 1835, ist am 3. März ein Patent seinen Zessionaren, den Klägern, Inhabern einer anderen Gießerei, erteilt. Die Experimente hat H. in der Gießerei der Beklagten gänzlich auf deren Kosten gemacht, fortgesetzt seinen Lohn erhalten, der wegen des glücklichen Erfolges erhöht ist. H. hat bis zum Austritt aus seinem Dienst im Januar oder Februar 1835 die Walzen für die Beklagten hergestellt, ohne weiteren Anspruch für die Benutzung der Erfindung zu erheben, oder Widerspruch gegen deren Gebrauch zu erklären. Das gibt den Beklagten ein Recht auf fortgesetzte Benutzung der Erfindung, wie ein Lizenzträger.

Im Anschluß an diese Vorentscheidung erkannte der höchste Gerichtshof entsprechend im Fall Salomons v. United State mit der Begründung.

If one is employed to devise or perfect an instrument, or a means for accomplishing a prescribed

result, he cannot, after successfully accomplishing the works for which he was employed, plead title thereto as against his employer. That which he has been employed and paid to accomplish becomes, when accomplished, the property of his employer. Whatever rights as an individual he may have had in and to his inventive powers and that which they are able to accomplish, he has sold in advance to his employer. So also, when one is in the employ of another in a certain line of work, and devises an improved method or instrument for doing that work, and uses the property of his employer and the services of other employés to develop and put in practicable form his invention, and explicitly assents to the use by his employer of such invention, a jury, or a court trying the facts, is warranted in finding that he has so far recognized the obligations of service flowing from his employment and the benefits resulting from his use of the property, and the assistance of the coemployés, of his employer, as to have given to such employer an irrevocable license to use such invention.

. Jene Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn es sich nicht sowohl um die Vorbenutzung als um die Erzeugung der Erfindung handelt.

Es gibt eine große Menge von Verbesserungen eines gewerblichen Betriebs, welche für das Etablissement von erheblicher Bedeutung sein können und so auch vom Betriebsunternehmer und dem Angestellten oder Arbeiter, welche sie ersonnen haben, eingeschätzt sind, ohne daß es sich gerade um neue Erfindungen handelt. Ehe wir in Deutschland Patentgesetze hatten, sind solche Neuerungen in gewerblichen Betrieben eingeführt und haben dem Etablissement zum Nutzen gereicht, wenn sie auch nicht als patentierbare Erfindungen verwertet werden konnten. Was ist nicht alles seit Menschengedenken als Fabriksgeheimnis ängstlich gehütet und hat als solches dem Etablissement, in welchem es benutzt wurde, Vorteile gebracht. Seine Beurteilung in der hier in Frage stehenden Beziehung konnte keine andere sein als die der Vorbenutzung einer wirklichen, aber nicht zum Patent angemeldeten Erfindung aus der Zeit, wo es bereits ein Patentgesetz gab. Der

Vorteil wuchs dem Betriebsunternehmer zu, nicht aus dem Gesichtspunkt einer Lizenz, sondern aus dem Grunde, weil er durch Betriebshandlungen erzielt ist, welche sich darstellen als Handlungen des gewerblichen Etablissements.

Dadurch, daß wir jetzt ein Patentgesetz haben, ist die Sache, der Charakter der zur Einführung nützlicher Neuerungen führenden Handlungen und die Stellung der Angestellten zu dem Etablissement und zu dem Etablissementsinhaber keine andere geworden. Es ist wahr, das Patent gilt heute bei vielen Leuten als ein Vermögenswert, weil es ein Vermögensrecht ist, während man derselben Neuerung früher erst dann einen Wert beimaß, wenn und soweit sie sich als nutzbare Neuerung bewährt hatte. Aber in Wahrheit und abgesehen von den wenigen großen Erfindungen, deren Bedeutung sofort erkannt wird, nachdem sie gemacht sind, liegt auch in dieser Beziehung heute die Sache nicht anders. Es ist doch wohl die große Mehrzahl der jährlich im Deutschen Reich zur Patentierung gelangenden Erfindungen, welche die Probe nicht aus-

halten, von denen sich vielmehr bald herausstellt, daß sie die Kosten nicht wert sind, welche jährlich für ihre Aufrechthaltung gezahlt werden müßten. Jedenfalls sind die Schwierigkeit der Auffindung nutzbarer Erfindungen und der in die Erscheinung tretende Fortschritt, welchen die einzelne Erfindung mit sich führt, genau dieselben nach der Einführung der Patentgesetze geblieben wie sie sich früher stellten. Vergleicht man also die Handlungen, welche zu Erfindungen führen, mit anderen Leistungen, welche die Bediensteten einem gewerblichen Etablissement darbieten, so wird sich die Differentia specifica der beiden Arten von Leistungen seit Einführung der Patentierbarkeit nicht anders stellen wie früher. Es gibt andere Leistungen des Gewerbes, welche keinen geringeren Scharfsinn, keine geringere Kunst zu kombinieren, keinen geringeren Fleiß, keine geringere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen und in einem glücklichen Erfolge nachweisen, als der Durchschnitt der jährlich zur Patentierung gelangenden Erfindungen. Welche Fülle von Genies nur auf diesem gewerblichen Gebiete müßte doch die Erde

tragen, wenn jede Erfindung auf dem genialen Gedankenblitze eines gottbegnadigten Erfinders beruhte! In den gedruckten Verhandlungen über diesen Gegenstand habe ich den Ausspruch eines Redners gelesen, er habe 80 Erfindungen gemacht. Das übersteigt ja die Zahl der verlorengegangenen Tragödien von Sophokles, der ein wirkliches Genie war. Freilich braucht man heute kein Sophokles zu sein, um für seine Dichtung ein Urheberrecht zu erlangen. Aber so wenig wie jede gedruckte Dichtung einen Vermögenswert und verglichen mit anderen Schriftstücken ein Spezifikum darstellt, so wenig hat jede gewerbliche Erfindung solche Bedeutung. Und auch darin gleichen sich beide, daß die Erfindung eines Mannes, der nicht abhängig ist von einem Etablissement, sein Patent erhält wie der Schriftsteller sein Urheberrecht selbständig genießt.

Bei dem Angestellten oder dem Arbeiter eines Etablissements darf man aber den Wald nicht vor den Bäumen übersehen, wie das bisweilen sehr tüchtigen Leuten ergeht. Shylock mußte gegen sich

gelten lassen, daß für sein Verhältnis zu Antonio der Schein nicht alles war, und der einzelne Angestellte wird gegen sich gelten lassen müssen, daß seine Erfindung dem Etablissement gehören kann, auch wenn im Dienstvertrage davon nichts zu lesen ist. Denn das weiß jeder, der in eine Fabrik in irgend welcher Stellung eintritt, daß er in eine Organisation eintritt, welcher er und seine Leistungen sich anzupassen haben. Durch die Leistungen der einzelnen soll ein Ganzes zustande kommen. Und dies Ganze der Industrie steht in dem, wenn auch bisweilen langsam fließenden Strome der Entwicklung, welchem sich kein einzelnes Etablissement, und innerhalb des Etablissements die einzelnen Glieder nicht entziehen dürfen. Darum gehören zweckmäßige Neuerungen und Verbesserungen zu jedem industriellen Etablissement. Das einzelne Etablissement darf sich von seinen Konkurrenten nicht überflügeln lassen, und jedes Glied des Etablissements, welches eine dessen Betrieb dienliche Erfindung zu machen im Begriff steht, darf, solange es dem Etablissement im festen Lohne angehört, weder die Erfin-

dung dem Konkurrenten mitteilen, noch deren Kenntnis dem Etablissement vorenthalten, auf die Gefahr, daß dann ein dritter dem Etablissement zuvorkommt. Macht er eine Erfindung, welche der Branche des Etablissements, in welchem er beschäftigt ist, dienlich ist, so hat er sie in dieser seiner Stellung, gleichviel ob es die eines Arbeiters, eines Geschäftsreisenden, eines Technikers oder Betriebsleiters ist, gemacht, — es sei denn, daß in den abgeschlossenen Verträgen etwas anderes bestimmt ist, oder daß die Erfindung von dem Etablissement abgelehnt wird. Es liegt also eine Etablissementserfindung vor, der Etablissementsinhaber ist der Berechtigte für die Anmeldung des Patents; er gilt als der true and first inventor. Dabei ist es gleichgültig, ob das Etablissement die erfundene Maschine baut oder nur zu seinen Arbeiten benutzt wie ein erfundenes Verfahren. Für eine Ausführung der Erfindung im angemessenen Umfange hat der Patentinhaber in jedem Falle zu sorgen; sonst läuft er Gefahr, dem § 11 des Patentgesetzes zu verfallen.

Die Stellung des Arbeiters und der Funktionäre eines gewerblichen Etablissements ist nicht die von Leibeigenen. Es gibt keine Zwangsmittel, um sie anzuhalten, daß sie überhaupt Erfindungen machen; es gibt auch keine Zwangsmittel, um die Erfindungen, welche sie im Kopfe gemacht haben, aus dem Kopfe herauszupressen. Gewiß ist die Erfindung des Patentgesetzes eine, wenn schon auf Gedanken beruhende Handlung, sie muß eben in die Außenwelt getreten sein, um als Erfindung zu gelten, sei es in Zeichnungen, Modellen, Beschreibungen, Erprobungen usw. Hat aber der Funktionär diesen Weg beschritten, so hat er ihn als Funktionär seines Etablissements beschritten und seine Handlungen sind dem Etablissement zuzurechnen, gleichgültig, ob sie von ihm innerhalb oder außerhalb des Etablissements, mit den Mitteln desselben oder unter Aufwendung von (ihm zu erstattenden) Kosten im Auftrag oder ohne solchen gemacht sind. Der Funktionär ist durch seine Stellung gebunden, der er sich wohl durch Kündigung und Austritt, aber nicht durch

Verheimlichung und Proteste entziehen kann. Er ist gebunden wie ein Gesellschafter, der auch Erfindungen oder andere Erwerbungen, welche in die Branche der Gesellschaft fallen, nicht für sich zu eigenem Vorteil machen darf. — BGB. § 718.

Ebenso ist der Ehegatte gebunden, welcher in einer Errungenschaftsgemeinschaft steht. Er erwirbt unmittelbar und direkt für die Gemeinschaft. — BGB. § 1519. —

Wäre man sich dieser sich aus dem Zusammenwirken von Menschen zu einem einheitlichen Ziele ergebenden Konsequenzen bewußt gewesen, so hätten die Engländer nicht zu ihren seltsamen Ansichten über die Patente von Korporationen und Firmen, die Franzosen und Amerikaner zu ihren Mißdeutungen von dem first and true inventor, die Deutschen zu ihren Unterscheidungen und Zweifeln gelangen können.

Dabei verkenne ich gar nicht, daß Unbilligkeiten zutage treten können und wohl auch schon bisher zutage getreten sind, wenn der Geschäftsherr gegen die auf ihn angewiesenen Angestellten und

Arbeiter, deren Gedanken die nutzbringenden Erfindungen entstammt sind, nicht freiwillig Rücksichten durch eine entsprechende Honorierung oder Beförderung walten läßt. Allein hier wie auf anderen Gebieten können die Geschäftsherren nicht dem ausgleichenden Strome der Zeit widerstehen, wenn sie sich nicht selbst schädigen wollen. Wie vieles ist im Laufe der Zeit schon besser geworden!

Im ganzen darf man nicht übersehen den Unterschied in der Stellung des Geschäftsherrn und der Angestellten.

Das Gehalt oder der Arbeitslohn läßt sich in festen Ziffern im voraus ausdrücken, die Art und die Menge der Dienstleistungen aber nur in sehr unbestimmter Weise, am allerwenigsten aber die Schwierigkeiten der Arbeiten, welche im einzelnen Fall zu einem guten Resultate geführt haben! Das Dienst- und Arbeitsverhältnis beruht auf gegenseitigem Vertrauen, im schlimmsten Falle ist es gegenseitig kündbar.

Einrichtungen zu schaffen, damit sich die Kon-

kurrenz bei dem betreffenden Angestellten melden kann, um ihm einen besseren Lohn zu gewähren, — Verhandlungsberichte des Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz usw. 1901, S. 70 — oder in jedem industriellen Etablissement eine Nebenregierung erfindungssüchtiger Angestellter aus dem Boden wachsen zu lassen, welche dem Betriebsführer oder Betriebsunternehmer jeweilig mit dem Ansinnen entgegentreten, für eine ihrer angemeldeten Erfindungen ein besonderes Honorar zu zahlen, widrigenfalls sie ihm deren Benutzung von vornherein untersagen, würde doch wohl kaum dazu beitragen, die Leistungen der deutschen Industrie zu erhöhen.

Das deutsche Patentgesetz und jedes Patentgesetz der Welt fordert von der Allgemeinheit ein Opfer für die gewerblich verwertbaren Erfindungen, welche ihr dargebracht sind. Steht der Erfinder außerhalb der Industrie, so ist es Sache der Person des Erfinders für das ihm verliehene Patent, das noch nicht mit seiner bloßen Existenz einen Gewinn darstellt, einen Nutzen aus jenem Opfer zu ziehen.

Ist er in gebundener Stellung, so nimmt er nur mittelbar Teil an dem Kampfe um den Gewinn, den der Betriebsunternehmer an erster Stelle zu führen hat, zu seinem Vorteil, aber auch auf seine Gefahr.

